

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00154 vom 27. Juli 2016

ZH Verwaltungsgericht, 2016-07-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2016.00154](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2016.00154)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00154 du 27 juillet 2016

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00154 del 27 luglio 2016

## Regeste

Überführung eines Darlehens an die Spital Männedorf AG in das Verwaltungsvermögen | [Qualifizierung eines einem Spital zur Überbrückungsfinanzierung gewährten Darlehens als Verwaltungs- oder Finanzvermögen] Das Gemeindeamt darf betreffend Rechnungslegung einer Gemeinde aufsichtsrechtlich tätig werden (E. 2.2). Die streitgegenständliche aufsichtsrechtliche Massnahme (Umbuchung des Darlehens ins Verwaltungsvermögen) beruht auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage (E. 2.3). Dieses Darlehen substituiert den zu einem früheren Zeitpunkt von den Stimmberechtigten bewilligten Investitionsanteil der Beschwerdeführerin an der zweiten Bauetappe der Teilerneuerung des Spitals Männedorf. Das Darlehen dient damit einer öffentlichen Aufgabe und ist deshalb - unabhängig davon, ob es zu marktkonformen Bedingungen gewährt wurde - als Verwaltungsvermögen zu qualifizieren (E. 3.3). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Abteilung VB.2016.00154 Urteil der 4. Kammer vom 27. Juli 2016 Mitwirkend: Abteilungspräsident Jso Schumacher (Vorsitz) , Verwaltungsrichterin Tamara Nüssle, Verwaltungsrichter André Moser, Gerichtsschreiber Reto Häggi Furrer. In Sachen Gemeinde Erlenbach, vertreten durch den Gemeinderat Erlenbach, Beschwerdeführerin, gegen Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Gemeinderecht, Beschwerdegegner, betreffend Überführung eines Darlehens an die Spital Männedorf AG in das Verwaltungsvermögen , hat sich ergeben: I. Die Stimmberechtigten der Gemeinde Erlenbach stimmten an einer Urnenabstimmung vom 17. Juni 2012 unter anderem der Umwandlung des Zweckverbands Spital Männedorf in eine Aktiengesellschaft per 1. Januar 2012 zu, genehmigten eine die Umwandlung regelnde interkommunale Vereinbarung und ermächtigten den Gemeinderat, der Spital Männedorf AG für den an der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 bewilligten Gemeindeanteil von brutto Fr. 3,79 Mio. für die zweite Bauetappe der Teilerneuerung ein verzinsliches und rückzahlbares Darlehen oder eine entsprechende Bürgschaft zu gewähren. Mit Vertrag vom 10. Juli / 21. August 2012 gewährte die Gemeinde Erlenbach der Spital Männedorf AG ein Darlehen im Betrag von maximal Fr. 2,3

### E. 7

. A., Zürich /St. Gallen 2016 , Rz. 2 204 ). Zum Verwaltungsvermögen gehören demgegenüber diejenigen Werte, die den Behörden oder einem beschränkten Kreis privater Benutzer (als Betriebs- oder Anstaltsvermögen) durch ihren Gebrauchswert für die Besorgung der öffentlichen Aufgabe dienen ( Tschannen/Zimmerli/Müller, § 48 Rz. 14;

Häfelin/Müller/Uhlmann, Rz. 2205 ). 3.3 Ob ein Darlehen dem Finanz- oder dem Verwaltungsvermögen zuzuordnen ist, bestimmt sich in diesem Sinn danach, ob für die Gemeinde das Anlageziel oder die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe im Vordergrund steht. Neben weiteren Indizien spielt dabei insbesondere eine Rolle, ob der oder dem Begünstigten über die Gewährung von Fremdkapital hinaus ein Vorteil zukommt, etwa durch einen unüblich tiefen Zins, eine unüblich lange Vertragsdauer oder eine Kreditgewährung trotz grossem Ausfallrisiko (vgl. hierzu VGr, 24. Februar 2016, VB.2015.00623, E. 3.3). In jedem Fall ist jedoch immer anhand der Gesamtumstände zu bestimmen, ob das Darlehen dem Finanz- oder dem Verwaltungsvermögen zuzurechnen ist. Hier ist in diesem Zusammenhang die Vorgeschichte zum streitgegenständlichen Darlehensvertrag von besonderem Interesse: Am 17. Mai 2009 genehmigten die Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden des Zweckverbands Spital Männedorf die zweite Bauetappe der Teilerneuerung mit Gesamtkosten im Umfang von Fr. 69,5 Mio.; der Kostenanteil der Gemeinde Erlenbach betrug insgesamt Fr. 3,79 Mio. Aufgrund der Neuregelung der Spitalfinanzierung im Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz vom 2. Mai 2011 (SPFG, LS 813.20) musste die Teilerneuerung in der Folge nicht mehr durch Investitionsanteile der Gemeinden finanziert werden; solche Kosten sollten vielmehr über die Betriebserträge der Spitäler finanziert werden (vgl. Antrag und Weisung des Regierungsrats vom 19. Januar 2011, ABI 2011, 291 ff., 336). Noch nicht in Anspruch genommene Investitionsanteile verloren damit ihre Grundlage. Bei Inkrafttreten der neuen Spitalfinanzierung hatte das Spital Männedorf Fr. 2,35 Mio. des Investitionsanteils der Gemeinde Erlenbach noch nicht in Anspruch genommen. An der Urnenabstimmung vom 17. Juni 2012 ermächtigten die Stimmberechtigten den Gemeinderat, in diesem Rahmen der Spital Männedorf AG zur Überbrückungsfinanzierung ein Darlehen zu gewähren. Dies entspricht dem Vorgehen, wie es § 30 Abs. 1 lit. b SPFG für Restbuchwerte von früheren Investitionsanteilen vorsieht, sofern das Spital nicht im Rahmen eines Zweckverbands betrieben wird. Das Darlehen substituiert in diesem Sinn den bereits von den Stimmberechtigten bewilligten Investitionsanteil der Gemeinde Erlenbach und stellt die Finanzierung der zweiten Bauetappe der Teilerneuerung des Spitals Männedorf sicher. Damit dient das Darlehen nicht einem Anlageinteresse, sondern – wie der zu einem früheren Zeitpunkt bewilligte Investitionsanteil, den es substituiert – dem öffentlichen Interesse an einer Sicherstellung der regionalen Spitalversorgung. Der Hinweis der Beschwerdeführerin, die Sicherstellung der notwendigen Spitalversorgung sei nach § 3 Abs. 1 SPFG Sache des Kantons, ändert nichts daran, dass die Sicherstellung der regionalen Spitalversorgung im öffentlichen Interesse liegt. Mit der Zustimmung der Stimmberechtigten zur Rechtsformumwandlung und zur Übernahme von Aktien der neu gegründeten Aktiengesellschaft wurde sodann zugleich der Betrieb des Spitals Männedorf zu einer öffentlichen Aufgabe der Gemeinde Erlenbach (vgl. hierzu BGE 138 I 378 E. 8.3). Im Übrigen überzeugt der Hinweis der Beschwerdeführerin nicht, sie sei nur Aktionärin und nicht Betreiberin der Spital Männedorf AG: Als Aktionärin nimmt die Beschwerdeführerin – ebenso wie die übrigen Aktionärsgemeinden – einen vergleichbaren Einfluss auf den Spitalbetrieb wahr, wie sie es zuvor schon als Verbandsgemeinde des Zweckverbands tun konnte. Allein aus der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft lässt sich deshalb nicht schliessen, der Betrieb des Spitals Männedorf sei nicht im öffentlichen Interesse der Beschwerdeführerin. Da das Darlehen nach dem Gesagten der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dient, ist es – unabhängig davon, ob es zu marktüblichen Konditionen gewährt wurde – dem Verwaltungsvermögen zuzurechnen. Entsprechend lässt sich der

vorliegende Fall entgegen den Vorbringen der Beschwerdeführerin auch nicht mit demjenigen vergleichen, welcher dem verwaltungsgerichtlichen Urteil VB.2015.00623 vom 25. Februar 2016 zugrunde lag. Wie die Angelegenheit zu beurteilen sein wird, wenn die Beschwerdeführerin der Spital Männedorf AG nach Ablauf der Überbrückungsfinanzierung weiterhin ein Darlehen gewähren möchte, ist nicht Verfahrensgegenstand und hier deshalb nicht zu prüfen. Allerdings weisen die Antworten verschiedener Gemeinden auf die Anfrage, ob sie das Darlehen verlängern möchten, ebenfalls darauf hin, dass dieses in jenen Fällen nicht einem Anlageziel gedient hat. So führte etwa die Gemeinde Uetikon am See aus, sie habe die Rückzahlung in ihrer Finanzplanung berücksichtigt und benötige diese dringend für die Finanzierung anderer Investitionsvorhaben; es sei ihr nur so möglich, "die gesetzten finanzpolitischen Ziele bezüglich Nettoverschuldung einigermaßen einzuhalten". Die Gemeinde Männedorf führte aus, in Anbetracht der "angespannten finanziellen Lage" habe man entschieden, auf eine Verlängerung des Darlehens zu verzichten. Aus diesen Antworten folgt, dass die an der Spital Männedorf AG beteiligten Gemeinden die jeweiligen Darlehen in erster Linie zur Sicherstellung der Überbrückungsfinanzierung gewährten und nicht im Sinn einer Anlagestrategie. Dass die Überbrückungsfinanzierung für einzelne Gemeinden mit hoher Liquidität zugleich eine willkommene Anlagemöglichkeit bot, vermag an deren Charakter nichts zu ändern. 3.4 Weil die Rechnungslegung der Beschwerdeführerin sich nach dem Gesagten als rechtsfehlerhaft erweist, hat der Beschwerdegegner sie zu Recht angewiesen, das Darlehen zukünftig im Verwaltungsvermögen zu führen. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen. 4. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen und ist dieser keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 sowie § 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.